

An alle Nutzer:innen der Reithalle des RFV Papenteich e.V.



Mit Wirkung vom 25.08.2021 ist eine aktualisierte Fassung der Niedersächsischen Corona-Schutzverordnung in Kraft getreten. Für die Nutzung unserer Reitanlagen gilt daher nun Folgendes:

Außenreitplätze

Für den Außensportbereich sind keine weitergehenden Regelungen getroffen. Soweit möglich, sind Abstände zu wahren.

Reithalle

Die Reithalle gilt als Sportanlage in einem geschlossenen Raum. Hierfür sieht die Verordnung drei Warnstufen vor, welche sich aus den Indikatoren Inzidenzwert, Hospitalisierungswert und Belegung der Intensivbetten zusammensetzen.

Sofern an fünf Werktagen (alle Tage außer Sonntag) in Folge zwei der drei Leitindikatoren überschritten sind, erlässt der Landkreis Gifhorn per Allgemeinverfügung mit Gültigkeit ab dem übernächsten Tag das Eintreten der jeweiligen Warnstufe. Bisher sind ausschließlich die Folgen der Warnstufe 1 beschlossen; für die Warnstufen 2 und 3 wird das Infektionsgeschehen noch analysiert/ beobachtet.

Warnstufe 1 sieht den Zugang zur Reithalle nur noch unter Voraussetzung der 3-G-Regelung (Geimpft – Genesen – Getestet) vor.

Unabhängig von den anderen beiden Leitindikatoren tritt ab einem fünf Werktagen in Folge die 50 überschreitenden Inzidenzwert des Landkreises Gifhorn die Warnstufe 1 (3 G) in Kraft.

Mit dem heutigen Tag wird der 50er-Inzidenzwert für den Landkreis Gifhorn das fünfte Mal in Folge überschritten. In der Folge wird am morgigen Mittwoch, 01.09.2021, eine Allgemeinverfügung des Landkreises Gifhorn erlassen, welche die Gültigkeit der Warnstufe 1 (3 G) ab Donnerstag, 02.09.2021, regelt.

Für den Verein als Betreiber der Reithalle bedeutet das in der Warnstufe 1 die Pflicht der Kontrolle und Dokumentation des Einhaltens der 3-G-Regelung. Heißt, sämtliche Nutzer:innen der Reithalle (Reiter:innen, Reitlehrer:innen und ggf. begleitende Elternteile) müssen dem Verein einen entsprechenden Nachweis vor Nutzung vorlegen. Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind von dieser Regelung nicht betroffen. Kinder und Jugendliche, die im schulischen Zusammenhang regelmäßig getestet werden, bilden ebenfalls eine Ausnahme. Hier nimmt der RFV die Empfehlung des Landes/ Landkreises auf, per einmaliger Bestätigung der Eltern zu dokumentieren, dass die Kinder/ Jugendlichen der regelmäßigen schulischen Testpflicht beiwohnen.

Die 3-G-Regelung gilt in Bezug auf die Nutzung der Reithalle auch bei einer Nutzung außerhalb des Unterrichtsgeschehens. Hierbei wird auch keine Unterscheidung vorgenommen, ob die Halle als Einzelreiter:in oder in der Gruppe genutzt wird.

Um mit dem Eintreten der Warnstufe 1 möglichst in keine Unterbrechung der Nutzung der Anlage zu geraten, bittet der Vorstand des RFV Papenteich e.V. hiermit bereits jetzt die Vorlage zur Dokumentation der Gs Geimpft und Genesen sowie der Bestätigung der regelmäßigen Testung im Schulbetrieb Eurerseits/ Ihrerseits eigenständig in die Wege zu leiten. Personen, von denen beim Eintreten der Warnstufe 1/ 3-G-Regelung kein entsprechender Nachweis vorliegt, sind ansonsten ab Donnerstag, 02.09.2021, von der Nutzung der Reithalle ausgeschlossen.

Ansprechpartner:innen für die Nachweiserfassung sind die jeweiligen Reitlehrer:innen sowie Anja Eggers.

Wir danken für Eure/ Ihre Unterstützung!

Meine, 31.08.2021 – gez. der Vorstand